

## **Gebührensatzung des Stadtmuseums Coesfeld „DAS TOR“ und der Ehemaligen Synagoge**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S.666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NW. S. 610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Gebührensatzung für das Stadtmuseum Coesfeld „DAS TOR und die Ehemalige Synagoge:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen und Geltungsbereich**

- 1)** Das Stadtmuseum der Stadt Coesfeld, bestehend aus dem Museum DAS TOR und der Ehemaligen Synagoge, im Folgenden gemeinsam Stadtmuseum genannt, versteht sich, gemäß ICOM Museumsdefinition in der Fassung vom 24.08.2022, als nicht gewinnorientierte Bildungseinrichtung. Alle zukünftigen Gebühren, für reguläre sowie einmalige museumspädagogische Freizeitangebote oder Produkte, dürfen ausschließlich zum Zweck der Kostendeckung erhoben werden.
  
- 2)** Die Stadt Coesfeld erhebt für das Stadtmuseum Coesfeld, für besondere museumspädagogische Leistungen und Produkte im Freizeitbereich für Erwachsene und Kinder, Gebühren.
  
- 3)** Gebühren zum allgemeinen Besuch des Museums werden nicht erhoben. Das Stadtmuseum behält sich das allgemeine Recht vor, im Rahmen von zukünftigen, außerordentlichen Freizeit- und Eventveranstaltungsangeboten Gebühren zu erheben.
  
- 4)** Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- 1)** Die Höhe der Gebühren für Programme oder Verkaufsartikel des Stadtmuseums errechnet sich individuell aus der Summe der jeweils anfallenden Personalkosten der Honorarkräfte sowie den ggf. anfallenden Materialkosten, Einkaufspreisen oder Produktionskosten. Auf dieser Grundlage legt die Museumsleitung die Höhe der Gebühren für gebührenpflichtige museumspädagogische Angebote sowie für im Museumshop angebotene Produkte fest.
  
- 2)** Die Höhe von bei Veranstaltungen entstehenden Gebühren können entweder pro Person oder pauschal für eine Gruppe veranschlagt werden.

### **§ 3**

## **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- 1)** Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
  
- 2)** Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, stadtinterne Leistungen sowie Leistungen zum museumsfachlichen Austausch.
  
- 3)** Leistungen die überwiegend im öffentlichen Bildungsinteresse liegen (Beispiele: Museumspädagogische Leistungen für öffentliche Bildungseinrichtungen wie Schulen oder Universitäten; Überblicksführungen für Bürger:innen der Stadt Coesfeld etc.)
  
- 4)** Museumspädagogische Leistungen die am sog. Internationalen Museumstag, der seit 1978 durch den Internationalen Museumsrat (ICOM) festgelegt wird, erbracht werden.

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

- 1)** Auslagen im Sinne des §5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- 1)** Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- 1)** Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
  
- 2)** Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig soweit die Leistung ihn betrifft.
  
- 3)** Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- 1)** Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
  
- 2)** Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
  
- 3)** Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8**

### **Stornierung eines Angebotes**

- 1)** Die Buchung individueller museumspädagogischer Angebote ist verbindlich. Kann ein Termin nicht wahrgenommen werden, so muss er rechtzeitig und spätestens 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung vom Buchenden abgesagt werden.
  
- 2)** Für nicht zustande kommende Termine ohne rechtzeitige Abmeldung behält sich das Stadtmuseum das Recht vor den Preis für das Programm dem Buchenden in Rechnung zu stellen.
  
- 3)** Bei einer betriebsbedingten Absage einer Veranstaltung durch das Stadtmuseum als Veranstalter (Beispiele: Personalausfall, Mindestanzahl Teilnehmer nicht erreicht) wird der Buchende rechtzeitig und spätestens 5 Werktage vor Beginn informiert. Ggf. im Voraus gezahlte Beträge sind durch den Veranstalter zurückzuerstatten.